

Satzung für den Verein Syndikat e.V.

Fassung vom 16. Januar 2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsleitung, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein, der in das Vereinsregister eingetragen ist. Sein Name ist Syndikat e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München, wo auch die Geschäfte des Vereins geleitet werden. Außerdem unterhält der Verein eine oder mehrere Geschäftsstellen in oder außerhalb von München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, das Ansehen und die Verbreitung der deutschsprachigen Kriminalliteratur und somit die Kunst und Kultur sowie die Bildung und Erziehung zu fördern.
3. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - a) öffentliche Lesungen unter anderem von Krimi-AutorInnen veranstaltet oder fördert,
 - b) die Lesekultur und die sprachliche Kommunikation durch Veranstaltung oder Unterstützung von Literaturprojekten wie z. B. Lesungen und Lesereihen fördert,
 - c) als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und Mittel beschafft und diese zweckgebunden an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleitet,

- d) AutorInnenpreise vergibt, insbesondere in den Sparten Kriminalroman, Debüt-Kriminalroman und Kurzkrimi, und für den besten Kinder- und Jugendkrimi,
- e) Jahr um Jahr die CRIMINALE veranstaltet, auf der sich AutorInnen und LeserInnen bei Lesungen, Gesprächen und fachlichen Veranstaltungen begegnen,
- f) ein Jahrbuch, Kriminalanthologien und einen Newsletter herausgibt,
- g) eine Homepage einrichtet und unterhält, auf der die Tätigkeit des Vereins für die Allgemeinheit dargestellt wird.

Im Übrigen kann der Verein alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Mittelverwendung im Einzelfall entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung des Vereins besteht nur dann und nur insoweit, als der Vorstand die Leistung ausdrücklich und schriftlich zugesagt hat. Durch wiederholte vorbehaltlose Leistungen allein wird ein Rechtsanspruch auf weitere Leistungen nicht begründet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser

Satzung zu verwenden hat.

§3 Erhaltung des Vereinsvermögens, Mittelanlage

1. Im Interesse eines langfristigen Bestandes des Vereins ist das Vereinsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.
2. Mittel, die nicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah verwendet werden müssen, insbesondere die Mittel, die einer Rücklage zugeführt werden dürfen, sind ertragbringend anzulegen oder zu nutzen.

§4 Mitgliedschaft, Amigos und Amigos, Paten und Patinnen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Die Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Näheres regelt die Vereinsordnung.
3. Auf Vorschlag kann der Vorstand auch Personen, die sich in besonderer Weise für die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person auch durch Auflösung.
5. Ein Mitglied kann gegenüber jedem Mitglied des Vorstands schriftlich erklären, dass es aus dem Verein austritt. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen; maßgebend für die Einhaltung der Frist ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in seiner Person vorliegt, insbesondere wenn es

- a) in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die Vereinsordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes verstößt oder in anderer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
 - b) seine Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung weiter verletzt.
7. Bevor der Ausschluss erfolgt, muss der Vorstand dem Mitglied mit einer Frist von drei Wochen Gelegenheit geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern, bevor er entscheidet. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen, der keine aufschiebende Wirkung hat. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Widerspruch. Das Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern. Im Übrigen ruht seine Mitgliedschaft, bis die Mitgliederversammlung entschieden hat.
8. Natürliche und juristische Personen, die sich den Zwecken und Zielen des Vereins verbunden fühlen und sie fördern, aber keine Mitglieder werden wollen, können beim Vorstand beantragen, als Patinnen oder Paten beziehungsweise Amigas und Amigos aufgenommen zu werden. Den Status einer Patin oder eines Paten können insbesondere die AutorInnen von Kriminalromanen und Kriminalhörspielen erwerben. Der Status einer Amiga oder eines Amigos steht den Personen offen, die durch finanzielle Zuwendungen die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Bestimmungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gelten für diese Personen entsprechend.

§5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

2. In gleicher Weise werden Förderbeiträge für Patinnen und Paten festgesetzt. Amigas und Amigos zahlen einen individuell festgelegten Förderbeitrag.
3. Beiträge können nur für künftige Geschäftsjahre erhöht werden.
4. Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
5. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. Zahlung in anderen Zeitabständen, Stundung oder Erlass eines Beitrags im Ganzen oder in Teilen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; sie bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen des Vereins der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Zu diesem Zweck hat sie die Geschäftsführung des Vorstandes und die übrige Verwaltung des Vereins zu überwachen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit bindender Wirkung für den Verein und die Mitglieder über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift oder ausdrücklicher Satzungsbestimmung zuständig ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands,

- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
- d) Wahl der Jury der Verschworenen,
- e) Wahl des Fördergremiums,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Änderung der Satzung, auch eine Änderung des Zwecks des Vereins,
- h) die Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge,
- i) die Vereinsordnung,
- j) die Auflösung des Vereins.

4. Es gilt:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im September statt.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand gefordert wird.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Maßnahmen beschließen, die keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dulden.
5. Soweit nicht kraft Gesetzes oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und alle Personen, die von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Näheres regelt die Vereinsordnung. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder; sie haben jeweils eine Stimme.
7. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

8. Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse, die nicht in den Bereich von 3. a) bis j) fallen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, schriftlich oder in Textform.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen. Der Einladende bestimmt Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung.
2. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Sie ist an die einzelnen Mitglieder unter der Adresse zu richten, die sie dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegeben haben, und ist auch dann wirksam, wenn sie dem Mitglied unter dieser Adresse nicht zugeht.
3. Die Frist für die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Sie ist zusammen mit der Einladung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung können nur in der Mitgliederversammlung beantragt werden, die darüber beschließt, ob dem Antrag entsprochen wird.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig ist. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen.
2. Der Vorstand kann von einem Beirat von bis zu 5 Personen unterstützt werden. Die Verteilung der Aufgaben und Ämter bestimmt der Vorstand in eigener Zuständigkeit durch Beschluss. Näheres regelt die Vereinsordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf zwei Jahre gewählt. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis es im Amt bestätigt oder sein Nachfolger gewählt worden ist. Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wenn es die Mitgliedschaft im Verein verloren hat.
4. Der Vorstand kann kommissarisch Vertreter einsetzen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats seinen Posten vor Ablauf der Amtsperiode zur Verfügung stellt. Dieses kommissarisch besetzte Amt muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden, auch wenn laut Turnus keine Wahlen anstehen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift oder ausdrücklicher Satzungsbestimmung zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - b) Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung von Jahresplänen für künftige Geschäftsjahre,
 - e) Erstellung von Jahresberichten für abgelaufene Geschäftsjahre,

- f) Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses entsprechend den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Patinnen und Paten sowie von Amigas und Amigos,
 - h) Zahlung in anderen Zeitabständen, Stundung oder Erlass von Beiträgen.
6. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei der Abgabe von Willenserklärungen wird der Verein vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten; sie bilden jeweils den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann alle oder einige Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Verhältnis zu Dritten in der Weise beschränkt, dass die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam abgeschlossen werden können:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - b) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.
8. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es seine Geschäfte erfordern; er kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform fassen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands es beantragt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
10. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
11. Vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung ist es dem Verein erlaubt, an die Vorstandsmitglieder pauschale Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG in

seiner jeweiligen Fassung genannten Betrags zu zahlen. Außerdem haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Ein Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand über die in Satz 1 genannten Tätigkeitsvergütungen hinaus abgedeckt werden soll, und die Zahlungen nicht unangemessen hoch sind.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ausschüsse des Vorstandes, die Jury der Verschworenen

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse bilden, denen Mitglieder, Patinnen und Paten, Amigas und Amigos, sowie Außenstehende angehören können.
2. Ständiger Ausschuss des Vorstandes ist die Jury der Verschworenen. Sie entscheidet frei von Weisungen in fachlicher Hinsicht über die Vergabe der AutorInnenpreise, und wird bei der Vergabe des Kinder- und Jugendkrimipreises von einer Jugendjury unterstützt, deren Mitglieder sie bestimmt. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung, Umwandlung, Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Zwecks, über die Auflösung des Vereins oder über seine Umwandlung bedürfen

einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

2. Der Verein soll aufgelöst werden, wenn es unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist, seinen Zweck weiter zu verfolgen, und der Zweck nicht durch einen anderen Zweck ersetzt wird, der den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entspricht.
3. Ist der Verein aufgelöst worden oder hat er seine Rechtsfähigkeit verloren, findet eine Liquidation statt. Sie erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorstand beschließt auch, an welche Person oder Körperschaft im Sinne von § 2 Nr. 7 das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt.

§13 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen oder geändert wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

Wenn eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam ist oder unwirksam wird, bleiben die anderen Bestimmungen dennoch wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, was rechtlich und wirtschaftlich gewollt war und Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.